

3. SATZUNG
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur
Entwässerungssatzung der Stadt Lichtenfels
(BGS zur EWS)
Vom 09. November 1999

*Auf Grund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
erlässt die Stadt Lichtenfels folgende Satzung:*

§ 1

10 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

*„Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze
nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung
von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.*

Die Gebühr beträgt 3,00 DM pro Kubikmeter (cbm) Abwasser.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

*Lichtenfels, den 09. November 1999
Stadt Lichtenfels*

*Winfred Bogdahn
Erster Bürgermeister*